

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 16 (1966)

Heft: 2

Buchbesprechung: Festschrift Karl Siegfried Bader. Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie, rechtliche Volkskunde [hrsg. v. Ferdinand Elsener et al.]

Autor: Bühler, Theodor

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

laquelle il a mené son enquête et l'érudition dont il fait preuve. Son livre est un recueil de pièces dont un grand nombre pourront servir à l'histoire. Quant à ses conclusions, elles rejoignent celles de Lévy-Strauss, de Teilhard de Chardin et de Pareto: «La science moderne est née d'un nombre exceptionnel de mutations évolutives survenues presque simultanément dans une région délimitée de l'Europe centrale et occidentale». La cause doit être «recherchée dans la structure, les fonctions et l'évolution du cerveau».

Genève

Paul-Edmond Martin

Festschrift Karl Siegfried Bader. Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie, rechtliche Volkskunde. Hg. von FERDINAND ELSENER und W. H. RUOFF. Zürich, Schultheß & Co.; Köln-Graz, Böhlau-Verlag, 1965. XIV, 557 S., 13 Abb.

Zum sechzigsten Geburtstag eines der wohl bedeutendsten, in unserem Lande wirkenden, Rechtshistorikers, des Zürcher Ordinarius für Rechtsgeschichte und Strafrecht, Prof. Dr. KARL SIEGFRIED BADER, ist eine Festschrift erschienen, die dank ihrem Reichtum und ihrer Vielfalt vom schönsten ist, das es in dieser Art gibt. Die außergewöhnliche Vielseitigkeit des Jubilaren, für die u. a. die gewaltige Bibliographie zeugt, welche CLAUDIO SOLIVA zusammengetragen hat, wäre noch mehr zum Ausdruck gekommen, wenn auch die strafrechtliche, insbesondere kriminalistische Sparte aus dem Wirkungsbereich von Prof. Bader etwas mehr berücksichtigt worden wäre. Die Herausgeber der Festschrift haben jedoch offenbar bewußt nur solche Beiträge gesammelt, die die Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie und die rechtliche Volkskunde, wobei auch noch die Geschichte und die Kunstgeschichte zu erwähnen wären, betrafen. Die Festschrift hat dadurch zweifellos an Einheitlichkeit gewonnen, was gerade bei Festgaben eher selten ist. Entsprechend diesem begrüßenswerten Bestreben nach Ordnung hätte man jedoch auch erwartet, daß die Beiträge nicht nach der alphabetischen Reihenfolge der Autorennamen, sondern nach der behandelten Materie eingereiht worden wären.

Unter dem Gesamtbegriff *Rechtsarchäologie* wären vier Aufsätze zu nennen, derjenige von HERMANN BALTL über den «vierköpfigen Stein», d. h. den Pranger und im speziellen den Pranger von Gratwein (im Salzkammergut), derjenige von ADALBERT ERLER über das Brandmarken im Antlitz, derjenige von GOTTFRIED BÖSCH über sieben Luzerner Richter- und Zeremonialschwerter und derjenige von CHRISTIAN ALTGRAF ZU SALM über das, in Händen des Fürstenhauses von Fürstenberg befindliche, Marschallschwert des Straßburger Fürstbistums.

Das ureigenste Forschungsgebiet des Jubilaren, das Dorf, ist Gegenstand des *volkskundlichen* Beitrages von KARL-S. KRAMER. Der Verfasser untersucht die Ausdrucksformen des Gemeinschaftssinnes in bestimmten Dörfern des würzburgisch-coburgischen Gebiets einerseits und des Raumes Ansbach-

Bamberg-Bayreuth anderseits. Mit der Volkskunde hängt die Sprache, insbesondere die *Rechtssprache* engstens zusammen: Sie ist das Thema der gelehrten und auf einem geradezu kolossalen Material fußenden Abhandlung von STEFAN SONDEREGGER über die ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache. Rechtssprachlich, aber auch paläographisch, wertvoll ist der Beitrag von OTTO P. CLAVADETSCHER über Wandlung der Rechtssprache im 13. Jahrhundert. Der Verfasser beweist in eindrucklicher Weise, daß für die Formulierung eines Urkundentextes die Person des Schreibers wichtiger war als die Rechtsgewohnheiten des Ausstellers, des Empfängers oder gar des Ausstellortes. Ebenfalls mit dem Urkundenwesen, und zwar mit dem Übergang vom spätromischen zum karolingischen, dargestellt am Beispiel der carta, befaßt sich ALEXANDER BECK.

Vier Aufsätze sind Untersuchungen aus dem Kreis der *Kirchengeschichte*: Das Mainzer Eigenkirchenwesen im Gegensatz zum Bischof Winfried Bonifatius ist das Thema des Beitrages von HANS WERLE; nach einer kunsthistorischen Beschreibung der verschiedenen Königskirchen, Pfalzkapellen, Saintes-Chapelles umschreibt NIKOLAUS GRASS deren Bedeutung und Ausgestaltung insbesondere in kirchenrechtlicher Sicht; einen sehr lebendigen Einblick in die Geschichte des vorerst Franziskaner-, später Augustiner-Chorherrenstiftes Mariazell auf dem Beerenberg bei Winterthur, seine Beziehungen zum Elsaß (Steige und Straßburg) vermittelt ANTON LARGIADÈR; eine der Folgen der Reformation waren die zahlreichen «Reformationsprozesse» über die Frage, wem nunmehr die kirchlichen Einnahmen zufließen sollten. Einen solchen Prozeß, denjenigen über den sog. Klotener Fabrikzins, schildert eingehend EKKEHART FABIAN.

Der *Geschichte* widmen sich drei Beiträge: Den «Verlust des Mittelalters» als Gleichgültigkeit unserer neuzeitlichen Kultur gegenüber jenem Zeitalter analysiert JOHANNES SPÖRL. Das Spezialistentum und damit der Verlust der Gesamtschau, die, jeglichem Religiösen abholde, säkularisierende Vorstellung, die für das Denken einer pluralistisch-nuancierte Gesellschaft als primitiv und eintönig erscheinende Weltanschauung sowie eine «Verfälschung von Urteilsschemata und Fehlhaltungen» mögen zu dieser Entfremdung geführt haben. — Durch seine Schweizergeschichte fiel Johannes von Müller die Bedeutung der Stadtgeschichte auf. Er behandelte nunmehr die Geschichte der Schweizer Städte und regte mittels Rezensionen und durch persönliche Beziehungen zu den Verfassern der besprochenen Werke die Stadtgeschichte als Genre an. Dies erfahren wir im sehr interessanten Beitrag von KARL SCHIB. Die oft eigenwillige und darum pittoreske, jedoch das Kopfschütteln eines jeden Schuljuristen erregende Rechtsprechung des berühmten Landvogts von Greifensee findet ihren heiteren Niederschlag im Beitrag von BRUNO SCHMID.

Die *rechtshistorischen* Aufsätzen im eigentlichen Sinn lassen sich in drei Gruppen einteilen: 1. Perlen aus der Institutsgeschichte sind die sehr interessante Deutung, die HANS-RUDOLF HAGEMANN über das Wort «Brautlauf»

gibt, der sehr ausführliche Aufsatz von HANS HEROLD über die Flößerei, die überlegene Abhandlung von PETER LIVER über das Eigentum an Bäumen auf fremdem Boden und dessen Erscheinungsformen in der Schweiz sowie die Zusammenhänge zwischen Freilassung und Taufe, wie sie VERENA STADLER-LABHART darlegt. 2. Gerichts- und Korporationsgeschichte betreibt WILHELM HEINRICH RUOFF in seinem methodologisch vorbildlichen und eindrucksvoll ehrlichen Aufsatz über die Hochgerichtsbarkeit des Zürcher Grossmünsters. Unter Gericht ist im Mittelalter nicht nur ein Gericht im engeren Sinn, sondern auch der Personenverband, der ihm unterstand, zu verstehen. Ein solches ist das Freigericht Thurlinden, das uns WALTER MÜLLER vorstellt. Verwandte Erscheinungen sind in neuerer Zeit die Allmendkorporationen Horgen und Richterswil sowie die Dorfkorporation Meilen, die uns ARTHUR BAUHOFFER vorführt; aber auch die Vergangenheit einzelner Gerichtsbarkeiten aus anderen Gegenden kommt zur Darstellung, so die Bedeutung des kirchlichen Offizials zu Lausanne bei der Eintreibung von Schulden von FRANÇOIS GILLIARD, die Freigerichte des Oberwallis von LOUIS CARLEN und die langsame Verschmelzung der Landgerichte «In der Birs» und «Auf der Heide» Oberschwabens von HANS JÄNICHEN. 3. Die letzte Kategorie der rein rechtshistorischen Studien bilden die personen- und ideengeschichtlichen: Hier ist einmal der biographisch sehr interessante Ausschnitt aus der Universitätsgeschichte Altdorfs von HANS LIERMANN zu nennen, sodann der bereits erwähnte jedoch auch rezeptionsgeschichtlich bedeutsame Beitrag von OTTO P. CLAVADETSCHER. Nach ihm ist die Rezeption darin zu erblicken, daß man die bisherigen Rechtsgeschäfte in römische Formeln kleidet und nicht mit der Vorstellung zu erklären, daß Juristen damals versucht hätten, römisches Recht in unsere Gebiete «einzuführen» (S. 96). Das Zeitalter der kantonalen Kodifikationen, das 19. Jahrhundert ist der Gegenstand der Aufsätze von KARL ZBINDEN und FERDINAND ELSENER: Während ZBINDEN die Verdienste Casimir Pfyffers um die Kodifikation des Strafrechts und der Strafrechtspflege in seinem Heimatkanton Luzern und um die Militärstrafrechtsordnung im Bund würdigt, schildert ELSENER auf Grund des Briefwechsels zwischen Eugen Huber, dem Schöpfer des Zivilgesetzbuchs, und Max Rümelin, einer der wichtigsten Begründer der Tübinger Schule der Interessenjurisprudenz, das spannende, ja dramatische Wettrennen zwischen der Zivilrechts- und der Strafrechtsvereinheitlichung in der Eidgenossenschaft. Schließlich befaßt sich HANS PETER mit dem, bis zum 2. Weltkrieg andauernden, überragenden Einfluß der deutschen Zivilrechtswissenschaft auf die erst entstehende schweizerische.

Alles in allem fällt die Festschrift Bader als anmutiges und inhaltsvolles Kompendium von verschiedenartigen, dennoch zusammenhängenden Einzeluntersuchungen auf. Erfrischend ist insbesondere daran, daß sich beinahe alle Mitarbeiter bemüht haben, etwas Neues und durchaus Originales hervorzubringen.

Uster / Basel

Theodor Bühler